

Bebauungsplan Nr. 27
2. Änderung „Westlich
Kiesgrubengelände am Sundweg“
Stadt Heiligenhafen - Kreis Ostholstein
Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Auftraggeber:

**Thorsten Beims
Architektur + Stadtplanung
Baum Beims GbR
23758 Oldenburg i.H.**

Bearbeiter:

**M.Sc. Kristina Schulze-Böttcher
ALSE GmbH
Dorfplatz 3
24238 Selent**

**Dipl.-Biol. Olaf Grell
Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift**

17. Juli 2014

Inhalt

1. Aufgabenstellung	3
2. Methode.....	5
3. Vorhabensbedingte Wirkungen	6
4. Bestand und Relevanzprüfung	9
4.1 Haselmaus	9
4.2 Fischotter	10
4.3 Fledermäuse	10
4.4 Europäische Vogelarten.....	11
4.5 Amphibien und Reptilien	12
4.6 Sonstige Tierarten.....	12
4.7 Flora.....	12
5. Konfliktanalyse	15
5.1 Europäische Vogelarten.....	15
5.1.1 Ausgangssituation	15
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	15
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	15
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	16
5.1.5 Fazit.....	16
6. Fristen und Maßnahmen.....	17
6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze.....	17
6.2 CEF- Maßnahmen.....	17
6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen.....	17
7. Zusammenfassung	18
8. Literatur	19

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Heiligenhafen im Kreis Ostholstein beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 (2. Änd.) „Westlich Kiesgrubengelände am Sundweg“. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Überplanung der Fläche ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ALSE GmbH beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans – in Folgendem auch Plangebiet genannt - allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, NABU 2002, LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung floristische-faunistischer Daten wurde am 13.06.14 durchgeführt: Brutvögel wurden durch Sicht und Verhören erfasst. Es wurde nach Kobeln der Haselmaus gesucht. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen europäischer Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach unten stehender Fachliteratur.

3. Vorhabensbedingte Wirkungen

Das Vorhaben im Sinne des Artenschutzes ist eine Überplanung einer Fläche "Westliches Kiesgrubengelände am Sundweg" am westlichen Stadtrand von Heiligenhafen im Kreis Ostholstein (s. Abb.1). Begrenzt wird die Fläche im Norden von der Kreisstraße *Sundweg*, dem sich im westlichen Teil eine Kleingartenanlage und im östlichen Teil ein Park anschließt. Westlich des Plangebietes befindet sich ein Funkmast. Im Süden begrenzt die *Ina-Seidel-Straße* die Fläche. Südlich der *Ina-Seidel-Straße* stehen bereits Einfamilienhäuser. Die Realschule Heiligenhafen bildet die Grenze im Osten des Planungsgebietes. Die Ostsee ist etwa 400m in nördlicher Richtung entfernt.

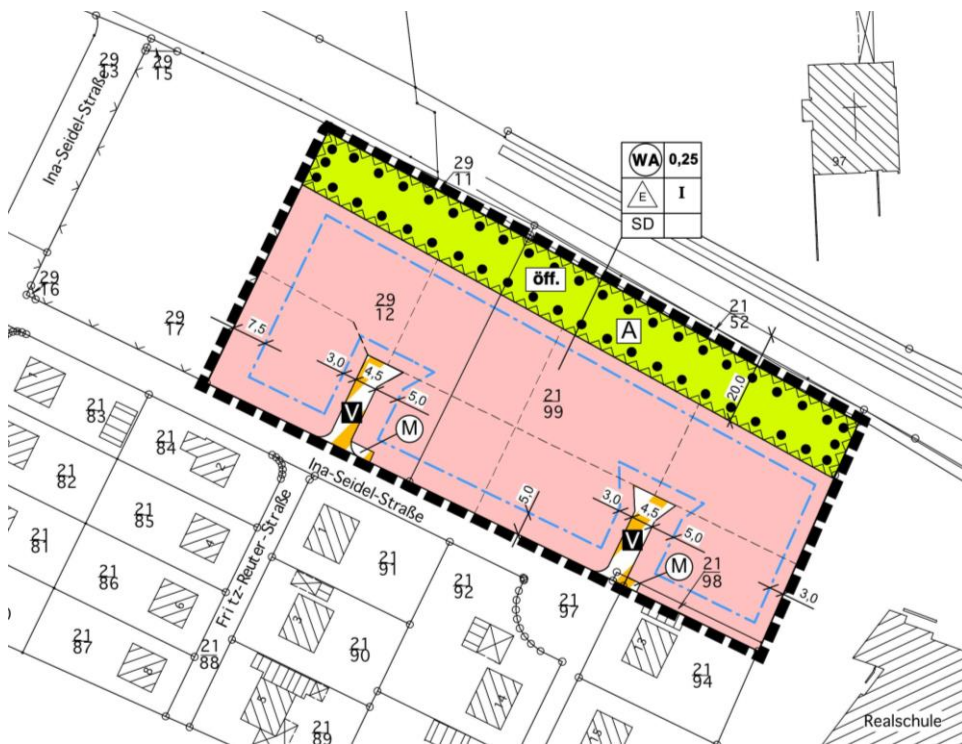


Abb.1 . Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 (2. Änd.) „Westlich Kiesgrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen. Quelle: Beims, Architektur + Stadtplanung

Beim Planungsgebiet handelt sich überwiegend um eine Brache, die fast flächendeckend mit Brombeeren bestanden ist. Der westliche Teil (etwa 25% der Fläche) ist deutlich älter. Dort hat sich ein dichtes, etwa 5-8 Meter hohes

Vorwaldstadium gebildet. Aspekt bildende Gehölze sind Weißdorn und Heckenrose, sowie ältere Brombeergebüsche. Der größte Teil der Fläche ist von einem jüngeren, etwa 1,5 Meter hohen artenarmen Brombeergebüsch bestanden. Im südlichen, tiefergelegenen Bereich an der Zufahrtstraße ist ein Streifen der Fläche als Glatthaferwiese entwickelt. Dort finden sich zahlreiche Pflanzenarten ruderaler Standorte. Im nördlichen Bereich an der Kreisstraße verläuft ein etwa 10 Meter breiter und 2 Meter hoher Erdwall, der mit Gehölzen bestanden ist. Aspekt bildend ist Bergahorn. Die Krautschicht ist artenarm und von Dominanzbeständen von Giersch, Brennesseln u.a. euryöken Kräutern geprägt.



Foto 1: O.Grell. 13.06.14. Glatthaferwiese und junges Brombeer -Gebüsch



Foto 1: O.Grell. 13.06.14. Weißdorn-Rosen-Hecke und älteres Brombeer-Gebüsch

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Bauphase könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten.	Die Bebauung könnte Habitatstrukturen zerstören, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen.	Durch allgemeine Störungen könnten Tiere vergrämt werden.

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt außerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Es wurden keine Kobel gefunden. Das Artenkataster ergibt keine Hinweise auf ein Vorkommen (LLUR 2014). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2001), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002)

sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

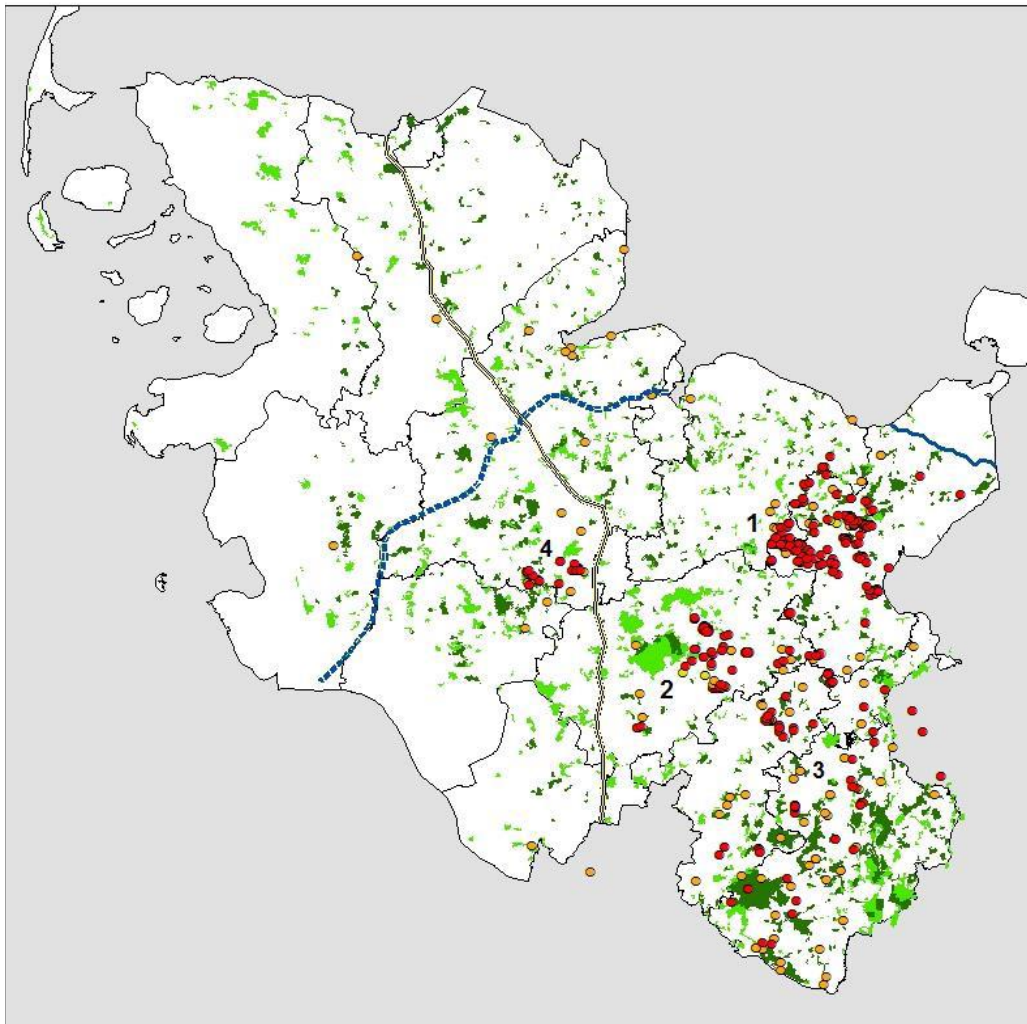


Abb. 2: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.3 Fledermäuse

In der Fläche können nahrungssuchende Fledermäuse auftreten. Aufgrund des relativ jungen Alters der Gehölze in der Fläche und dem Knick können Wochenstuben ausgeschlossen werden. Der Knick und seine Funktion als Nahrungshabitat bleiben bei der geplanten Bebauung erhalten. Die geringe Ausdehnung des Offenlandes bedingt eine unterordnete Funktion als Fledermaus-Habitat. Eine Nahrungshabitatnutzung der Fläche durch Fledermäuse ist zudem auch nach der Realisierung der Bebauung möglich, da neue Strukturen entstehen,

die für Fledermäuse nutzbar sind. Eine artenschutzrechtliche Relevanz wird ausgeschlossen.

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 19 Brutvogelarten nachgewiesen, bzw. können aufgrund der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden.

Art		SH	D	VS	§§
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-		b
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-		b
Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-		b
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-		b
Amsel*	Turdus merula	-	-		b
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-		b
Dorngrasmücke*	Sylvia communis	-	-		b
Klappergrasmücke*	Sylvia curruca	-	-		b
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-		b
Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	-	-		b
Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	-	-		b
Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-		b
Kohlmeise	Parus major	-	-		b
Elster*	Pica pica	-	-		b
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-		b
Feldsperling	Passer montanus	-	V		b
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-		b
Grünling*	Chloris chloris	-	-		b
Hänfling*	Acanthis cannabina	-	V		b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
 sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

* = im UG 2014 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten betrachtet, für die im Plangebiet geeignete Brutplatz-Strukturen vorhanden sind. Gefährdete Arten wurden im Plangebiet als Brutvögel nicht festgestellt und sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit und der Lage der Fläche am Ortsrand nicht zu erwarten. Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und artenschutzrechtlich relevant (s. Kap 5).

4.5 Amphibien und Reptilien

Im Plangebiet wurden keine Amphibien und Reptilien festgestellt. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Amphibien und Reptilien liegt nicht vor. Nicht ausgeschlossen ist das Vorkommen einzelner euryöker Amphibien-Individuen im Knick (z.B. Erdkröte). Laichgewässer sind nicht vorhanden. Geeignete Reptilienhabitate z.B. für die Zauneidechse sind nicht vorhanden. Amphibien und Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.6 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2014).

4.7 Flora

Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (LLUR 2014, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Da Ausnahmen aufgrund von Kenntnislücken nicht auszuschließen sind, erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Arten zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
-----	--	-------	------	----

Ruderalflur (RHm)Gehölze

Brombeere	Rubus spec.	-	-	-
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	-	-	-
Spiersträucher	Spiraea spec.	-	-	-

Gräser und Kräuter

Knäulgras	Dactylus glomerata	-	-	-
Glatthafer	Arrhenatherum elatius	-	-	-
Aufrechtes Fingerkraut	Potentilla erecta	-	-	-
Spitzwegerich	Plantago lanceolata	-	-	-
Krauser Ampfer	Rumex crispus	-	-	-
Klatschmohn	Papaver rhoeas	-	-	-
Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus	-	-	-
Rotklee	Trifolium pratense	-	-	-
Kleiner Klee	Trifolium dubium	-	-	-
Hasenklee	Trifolium arvense	-	-	-
Weißklee	Trifolium repens	-	-	-
Wiesenbocksbart	Tragopogon pratensis	-	-	-
Gewöhnliche Kratzdistel	Cirsium vulgare	-	-	-
Acker- Gänse-distel	Sonchus arvensis	-	-	-
Rauhaarige Wicke	Vicia hirsuta	-	-	-
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis	-	-	-
Odermennig	Agrimonia eupatoria	-	-	-
Beifuß	Artemisia vulgaris	-	-	-
Gemeine Schafgale	Achillea millefolia	-	-	-
Waldkerbel	Anthriscus sylvatica	-	-	-
Echte Nelkenwurz	Geum urbanum	-	-	-

Pionierwald (WPy)Gehölze

Eingriffelige Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	-	-	-
Roskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	-	-	-
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	-	-	-
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	-	-	-

Gräser und Kräuter

Kletten-Labkraut	<i>Galium aparinum</i>	-	-	-
Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	-	-	-
Echte Zaunwinde	<i>Calystegia sepium</i>	-	-	-
Gemeine Schafgabe	<i>Achillea millefolia</i>	-	-	-

Knickwall (HWt)Gehölze

Bergulme	<i>Ulmus gabra</i>	-	-	-
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	-	-	-
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	-	-	-

Gräser und Kräuter

Giersch	<i>Aegopodium podagrari</i>	-	-	-
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>	-	-	-
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>	-	-	-

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Rote Liste Deutschland BfN (1996)

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (4.4.2002).
sowie BNatSchG vom 29. Juli 2009.

Im Geltungsbereich ist der Gehölz bewachsene Erdwall an der Kreisstraße als „Knick“ anzusprechen und als Biotop gemäß § 21 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG geschützt (MLUR 2009, 2010). Es treten keine streng geschützten Pflanzen auf. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz gemäß § 44 BNatSchG.

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist v.a. im westlichen Bereich in den Gebüschten Brutplätze von Vögeln auf. Es handelt sich bei den vorkommenden Arten um Arten der halboffenen Landschaft sowie um Gehölzrandbesiedler (Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012). Die im Plangebiet auftretenden Arten sind ungefährdet und landesweit häufig (Berndt et al. 2002).

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes sind vorhabensbedingt von Baufeldfeldräumungen betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In den Hecken und Gebüschten bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei Baufeldräumungen und bei der Entnahme von Hecken-Vegetation zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die im Plangebiet vorkommende Brutvogelfauna des Plangebietes wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Aufgrund des guten Erhaltungszustands aller im Plangebiet vorkommenden Arten ist eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands dieser Arten auszuschließen. Der Verbotstatbestand „Störung“ gemäß § 44 BNatSchG wird nicht erfüllt, soweit der Brutplatzverlust im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung durch geeignete Gehölzneubildung ausgeglichen wurde.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in bezug auf europäische Vogelarten besonders geschützter Arten durch Eingriffe während der Bauphase zu erwarten (Zur Vermeidung s. Kap. 6). Voraussetzung ist die Erfüllung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung.

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in bezug auf europäische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist für die Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) eine Eingriffsfrist zu beachten. Im BNatSchG § 39 Abs. 5(2) wird eine Frist vom 1. März bis 1. Oktober angesetzt. Im LNatSchG S-H von 24.02.2010 mit Inkrafttreten zum 01.03.2010 wird in § 27 a davon abweichend eine Frist vom 15. März bis 1. Oktober angesetzt. Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.2 CEF- Maßnahmen

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für das Plangebiet kein Erfordernis für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

6.3 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für das Plangebiet ein Erfordernis für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen. Diese entsprechen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung. Verluste von Brutplätzen besonders geschützter Vogelarten sind durch die Entnahme von eingewachsenen Pioniergehölzen und Gebüschen im westlichen Teil auf etwa 25 % der Fläche zu erwarten. Der mit Gehölzen bewachsene Erdwall im Norden bleibt erhalten, die dortige euryöke Brutvogelgesellschaft wird die Bebauung voraussichtlich tolerieren, so dass kein Ausgleich erforderlich ist. Das niedrige Brombeergebüsch sowie die Glatthaferwiese sind unbesiedelt, ein Ausgleich entfällt. Fast alle im Plangebiet festgestellten Brutvögel konzentrieren sich auf den westlichen Teilbereich. Hierfür ist ein Ausgleich

7. Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ALSE GmbH für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Westlich Kiesgrubengelände am Sundweg“ der Stadt Heiligenhafen im Kreis Ostholstein eine floristisch-faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Fischotter, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Europäische Brutvögel sind in der Bauphase durch Eingriffe betroffen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist für Eingriffe in den Hecken- und Gehölzbestand eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die Sperrfrist gilt gemäß §27a LNatSchG vom 15. März bis 01. Oktober. Bei Einhaltung der genannten Fristen sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten. Voraussetzung ist die Erfüllung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung. Für den westlichen Bereich (etwa 25 % der Fläche) wurde eine Besiedlung mit Brutvögeln festgestellt. Hierfür ist Ausgleich zu schaffen. Der Ausgleich muss nicht vorgezogen werden (keine CEF-Maßnahme).

8. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Beaman, M & S. Madge (2007): Handbuch der Vogelbestimmung. Europa und Westpaläarktis. 869 S.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Musccardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Bericht zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - 288 S., Fischer, Jena.
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Klinge, A. (2003): Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 62 S., Flintbek.

- Klinge, A. (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 S., Flintbek.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 118 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2014): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.).
- MLUR (2008): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Artenhilfsprogramm für Schleswig-Holstein 2008, 34 S.
- MLUR (2009): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Biotopverordnung, 22.01.09
- MLUR (2003-2013): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.

- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P., H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)